

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Mineralölhandel Teltow-Fläming GmbH (Verkäuferin genannt)

1. Allgemeines

Für alle Lieferungen der Verkäuferin gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart worden ist. Enthält die Annahmeerklärung des Käufers abweichende Bedingungen, so gelten diese nur, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt worden sind. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsunwirksam sein, so ist diese durch eine dem wirtschaftlichen Inhalt am nächsten kommende, rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, ohne dass dadurch die anderen Bedingungen berührt werden.

Zum Zwecke der Kreditprüfung wird uns die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co.KG Postfach 500 166, 22701 Hamburg, die in ihrer Datenbank zu Ihrer Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern wir unser berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben.

2. Angebot

a) Unsere Angebote sind freibleibend. Das Angebot erfolgt auf der Grundlage von Tagespreisen. Kostenvoranschläge und Frachtabgaben über 4 Tage im Voraus sind unverbindlich. Ist eine ausdrückliche Auftragsbestätigung nicht bedungen oder unüblich, so kommt der Liefervertrag bei Auftragsannahme bzw. durch Anlieferung der Ware an die bezeichnete Verbraucherstelle zu den Bedingungen der Verkäuferin zustande.

b) Kreuzen sich zwei Bestätigungen unterschiedlichen Inhalts, so gilt die Bestätigung der Verkäuferin. Nach erfolgter Lieferung eingehende Bestätigungen oder Veränderung der Liefermodalitäten bleiben rechtsunwirksam.

3. Erfüllungsort - Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen, einschließlich frachtfreier Lieferungen ist die jeweilige Vertragsstelle. Erfüllungsstandort für alle Zahlungen ist 15837 Baruth/Mark, OT Petkus. Gerichtsstand für alle Vertragspartner ist das Amtsgericht Luckenwalde.

4. Frachten, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben

Von dem Tage der Änderung von Frachten, Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben, die bei Vertragsabschluss bestanden, oder von dem Tage der Neueinführung solcher Belastungen an, ändert sich der Verkaufspreis entsprechend. Dies gilt auch im Falle einer Festpreisvereinbarung.

5. Preise

a) Zur Berechnung kommen die am Tage der Liefervereinbarung geltenden Listenpreise entsprechend der Bestellmenge. Weicht die Liefermenge aus von uns nicht zu vertretenden Gründen mehr als 10 % von der Auftragsmenge ab, werden die für die geringere Menge geltenden Preise unserer Tagespreisliste berechnet.

b) In Fällen von Notlieferungen von flüssigen Brennstoffen und Kraftstoffen außerhalb der üblichen Geschäftszeit behalten wir uns die Berechnung eines Zuschlages von 5,- € incl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer je 100 l vor, mindestens jedoch 40,- € und höchstens 100,- € je Lieferung.

c) Die Preise verstehen sich für flüssige Brennstoffe und Kraftstoffe in €/je 100 l frei Tank des Empfängers, und für sonstige Waren nach jeweiligen Liter- oder Stückpreis.

6. Lieferung

a) Die Lieferung erfolgt nach unserer Wahl durch firmeneigene Fahrzeuge oder Frachtführer.

b) Maßgeblich für die zur Berechnung kommende Liefermenge ist für flüssige Brenn- und Kraftstoffe die auf dem Lieferschein/Rechnung abgedruckte Menge gemäß amtlich geeichter Messvorrichtung des Tankfahrzeuges. Bei Lieferung von Additiven, Fetten und Ölen ist die von uns erwogene bzw. auf der Verpackung ausgewiesene und im Lieferschein eingetragene Menge die Berechnungsgrundlage. Handelsüblichen Bruch und Schwund muss der Käufer gegen sich gelten lassen.

c) Teillieferungen durch uns sind zulässig; sie beeinflussen die Preisgestaltung jedoch nicht.

d) Für die Einhaltung von Lieferfristen haftet die Verkäuferin nur bei ausdrücklicher Übernahme einer Gewähr. Bei Nichteinhaltung von Lieferfristen ist der Käufer berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen und nach Ablauf einer schriftlich mitgeteilten Nachfrist, die Annahme der verspäteten Lieferung zu verweigern. Voraussetzung einer Lieferung ist die ungehinderte Anfahrmöglichkeit beim Käufer.

e) Minder- und Mehrlieferungen bis zu 10 % der Auftragsmenge gelten als Vertragserfüllung.

f) Bei Annahmeverzug des Käufers ist die Verkäuferin unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche berechtigt, die weitere Lieferung abzulehnen, ohne dass dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen berührt wird. Erfolgt trotz Annahmeverzug des Käufers eine Nachbelieferung durch die Verkäuferin, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten gegenüber dem Käufer nachberechnet.

g) Feuer, Explosion, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, verkehrsbedingte Verzögerungen, mangelnde Zufuhr an Rohstoffen, Behinderung in der üblichen Beschickungsart oder andere unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, welche die Lieferung durch die Verkäuferin oder deren Lieferwerk verhindern oder erschweren, gelten als höhere Gewalt und berechtigen die Verkäuferin nach ihrer Wahl entweder zur Weiterlieferung bei entsprechender Verzögerung oder zum Rücktritt vom Vertrage ohne Verpflichtung zu irgendwelchem Schadenersatz. Dies gilt ausdrücklich auch für feste Preis- und Mengenabschlüsse.

h) Reichen die der Verkäuferin zur Verfügung stehenden Warenmengen zur Befriedigung aller Warengläubiger nicht aus, so ist sie berechtigt, gleichmäßige Kürzungen bei allen Lieferverpflichtungen vorzunehmen. Darüber hinaus ist die Verkäuferin von Lieferverpflichtungen befreit. Nimmt die Verkäuferin, um ihre Lieferverpflichtungen erfüllen zu können, bisher nicht oder nicht in diesem Umfang genutzte Bezugsquellen in Anspruch und tritt dadurch eine Verteuerung der Ware ein, so ist die Verkäuferin berechtigt, die entstehenden Mehrkosten dem Kaufpreis zuzuschlagen, und zwar auch dann, wenn ein Festpreis vereinbart wurde. Bedeutet die Übernahme der Mehrkosten eine unzumutbare Härte für den Käufer, ist er berechtigt, die Lieferung der Verkäuferin abzulehnen, solange diese den erhöhten Preis verlangt.

7. Haftung für Ölschäden

a) Der Käufer ist verpflichtet, für einen einwandfreien technischen Zustand seiner Vorratsbehälter, der Befüll-, Sicherheits- und Messeinrichtung zu sorgen und vor Abnahme der Ware das tatsächliche Fassungsvermögen und die abzufüllende Menge anzugeben. Für Schäden, die durch Verletzung dieser Verpflichtung des Käufers entstehen, haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit unsererseits.

b) Im Falle des Eintritts von Ölschäden sind wir gegenüber dem Käufer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, das zur Sanierung oder zur Vermeidung weiterer Schäden Erforderliche, auch unter Einschaltung eines Dritten, zu veranlassen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen steht dem Käufer nicht zu.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen der Verkäuferin erfolgen ausschließlich unter doppeltem Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der Ware geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus allen Warenlieferungen der Verkäuferin erfüllt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt wird. Der Käufer ist im ordnungsgemäßen Betrieb eines Gewerbes befugt, die Ware zu be- und verarbeiten und/oder zu veräußern. Wird die Ware be- oder verarbeitet oder mit fremden Sachen vermischt, so erwirbt die Verkäuferin Miteigentum gemäß §§ 947, 948 BGB. Bei Veräußerung tritt die dadurch entstehende Kaufpreisforderung an die Stelle der Ware und gilt ohne weiteres als an die Verkäuferin in der Höhe ihrer Forderung abgetreten. Die Verkäuferin ist jederzeit, falls ihr dies erforderlich erscheint, zur Benachrichtigung und zur Ausübung der Einziehungsbefugnisse der

abgetretenen Forderung beim Drittschuldner berechtigt. Gezahlte Forderungsbeträge gehen in das Eigentum der Verkäuferin über. Zu weiteren Abtretungen ist der Käufer nicht berechtigt, dagegen hat er zu verhindern, dass unsere Ware bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter miteingeschlossen wird. Sollte dieses doch eingetreten sein, hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Käufer ist zur Herausgabe der Ware verpflichtet. Die Kosten der Rücknahme trägt der Käufer.

9. Beistellung von Versandbehälter/Lagerbehälter

a) Werden von der Verkäuferin oder auf deren Veranlassung Versandbehälter/Lagerbehälter dem Käufer oder einem von ihm benannten Dritten bereitgestellt oder überlassen, so haftet der Käufer auch ohne Verschulden für alle Schäden – auch für Gewässerschäden gemäß WHG – die an den Versandbehälter/Lagerbehälter – oder durch die Ware bzw. die Versandbehälter/Lagerbehälter bei Dritten – während der Dauer der Bereitstellung oder Überlassung verursacht wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht an die Versandbehälter/Lagerbehälter steht dem Käufer nicht zu. Die Versandbehälter/Lagerbehälter dürfen vom Käufer zu anderen als den Vertragszwecken nicht benutzt werden.

b) Bei Lieferung der Ware in Transportmittel, Umschließungen oder Gebinden, die dem Käufer gehören oder auf seine Veranlassung von Dritten gestellt werden, haftet der Käufer in jedem Falle dafür, dass die Behälter den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Der Käufer ist verpflichtet, die Behälter in füllsauberem Zustand fracht- und spesenfrei an die von der Verkäuferin bezeichnete Stelle zu übersenden. Die Verkäuferin ist verpflichtet, die Behälter auf ihre Eignung oder Sauberkeit zu überprüfen. Jeder Schaden, der sich aus Mängeln der Behälter ergibt, geht zu Lasten des Käufers. Die Versendung der Behälter erfolgt auf Gefahr des Käufers.

d) Die Dauer der mietfreien Bereitstellung bzw. Höhe der Mietgebühren für Versandbehälter/Lagerbehälter richtet sich nach der jeweiligen Nutzungsdauer. Nach Ablauf der Mietdauer oder nicht fristgerechter Bezahlung der Mietgebühren oder Nichteinhaltung der Rückgabepflicht ist die Verkäuferin berechtigt den/die Versandbehälter/Lagerbehälter auf Kosten und Gefahr des Käufers auch unter Inanspruchnahme von Dritten vom Käufer abzuholen. Bei nicht restloser Entleerung der Umschließungen wird eine Vergütung für verbliebene Warenreste nicht gewährt.

10. Verzögerung des Abrufes, der Abnahme, der Zahlung

a) Unterlässt der Käufer es infolge irgendeines Umstandes, bestellte Mengen zu der vereinbarten Zeit abzunehmen oder zu bezahlen, so hat die Verkäuferin außer dem ihr gesetzlich zustehenden Befugnissen das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dem Käufer eine Nachfrist zu setzen. Dieses Rücktrittsrecht erstreckt sich auf alle noch nicht abgenommenen oder bezahlten Mengen. Die Verkäuferin kann jedoch den Rücktritt auf Teile derselben oder auf die Mengen beschränken, deren Abnahme oder Bezahlung nicht rechtzeitig erfolgt ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Verkäuferin an Stelle des Rücktritts Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme Ersatz der Mehraufwendungen verlangen, die sie für die Aufbewahrung und Erhaltung der Mengen machen musste. Hat der Käufer die bestellten Mengen nicht rechtzeitig abgenommen oder bezahlt, so kann die Verkäuferin außerdem vom Käufer den Betrag verlangen, um welchen der dann geltende Tageslistenpreis der Verkäuferin für diese Mengen am Tage der Lieferung höher ist als der vereinbarte Verkaufspreis.

b) Die Zahlung ist ohne Verzug umgehend nach Erhalt der Ware und der Lieferbestätigung (Lieferschein/Rechnung), unbeschadet der möglichen nachträglichen Erstellung einer vom Käufer gewünschten und vom Verkäufer nachgesendeten Rechnung, im Rahmen der grundsätzlichen Zahlungsfrist von 7 Kalendertagen ab Liefertag zu leisten. Abweichungen von dieser Zahlungsfrist sind schriftlich zu vereinbaren. Ratenvereinbarungen können für den Käufer gebührenpflichtig abgeschlossen werden. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Jede Lieferung gilt hinsichtlich der Bezahlung als ein Geschäft für sich. Bei ausbleibender Zahlung tritt Zahlungsverzug ohne Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist lt. Rechnung ein. Für Zahlungserinnerungen/Mahnungen behält sich die Verkäuferin vor, jeweils 5,00 € zuzüglich der Zustellgebühren zu erheben. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe der Bankleitzinsen plus 5 % ab dem Tage der Zahlungsfälligkeit berechnet. Wir behalten uns die Berechnung von Verzugszinsen vom Tage des Zahlungsverzuges an vor. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt unberührt. Bei Zahlungsverzug des Käufers oder wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ist die Verkäuferin ohne Nachfristsetzung berechtigt, von allen etwa bestehenden Kaufverträgen, auch von solchen, bei denen ein Zahlungsverzug des Käufers noch nicht vorliegt, zurückzutreten, wobei es der Verkäuferin vorbehalten bleibt, Schadenersatz vom Käufer zu verlangen. Die Verkäuferin kann auch die sofortige Bezahlung aller sonstigen Forderungen gegenüber dem Käufer ohne Rücksicht auf entgegenstehende Zahlungsbedingungen oder Zahlvereinbarungen verlangen.

11. Beanstandungen

Beanstandungen müssen unverzüglich nach Empfang und vor Inanspruchnahme der Ware geltend gemacht werden. Es ist dabei Voraussetzung, dass die Ware, wenn sie in Versandbehältern angeliefert worden ist, sich noch im Originalbehälter befinden muss. Bei Befüllung kundeneigener Behälter oder Tanks ist für eine Beanstandung vorausgesetzt, dass die Befüllung in völlig leeren und gereinigten kundeneigenen Behältnissen erfolgt oder eine Vorbefüllung durch die Verkäuferin erfolgte. Mängelrügen sind nicht zulässig, wenn der Verkäuferin eine Nachprüfung der beanstandeten Ware nicht mehr möglich ist. Bei Mängelrügen ist vom Käufer der Verkäuferin ein Muster von mindestens 1 kg der beanstandeten unvermischten Ware zu überlassen. Die Probeentnahme hat nach der für das betreffende Produkt in Frage kommenden DIN-Norm zu erfolgen. Der Verkäuferin ist Gelegenheit zu geben, sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probeentnahme zu überzeugen bzw. diese selbst durchzuführen. Mängelrügen berechtigen den Käufer nicht zur Zurückhaltung oder Aufrechnung des Kaufpreises. Der Käufer kann bei mangelhafter Lieferung nur Wandlung oder Minderung verlangen. Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, auch solche aus Falschlieferungen, unerlaubter Handlung oder positiver Vertragsverletzung sind ausgeschlossen. Die Kosten der Mängelprüfung trägt derjenige, zu dessen Nachteil sie ausfällt. Für Verschulden derjenigen Personen, deren sich die Verkäuferin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient (Erfüllungsgehilfen), haftet die Verkäuferin nicht, es sei denn, es trifft sie grobfahrlässiges Verschulden bei deren Auswahl oder Beaufsichtigung. Auch für eigenes Verschulden haftet die Verkäuferin nur bei grober Fahrlässigkeit. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Schadenersatzansprüche gegen die Verkäuferin beschränken sich in jedem Fall auf den doppelten Wert der Lieferungen, durch die der Käufer geschädigt ist.

Widerrufsrecht beim Kauf von Heizöl

Beim Kauf von Heizöl besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht. Da die Lieferungen von Schwankungen an Energie- bzw. Rohstoffmärkten abhängen ist §312g Abs. 2 Nr. 8 BGB anzuwenden, wonach ein Widerrufsrecht für Verbraucher ausgeschlossen ist. Willenserklärungen, die auf den Abschluss eines Kaufvertrages solcher Leistungen abzielen, sind somit nicht widerrufbar.

Datenschutzbestimmungen sind auch unter www.mineraloelhandel-tf.de abzurufen.

**Mineralölhandel Teltow-Fläming GmbH,
Lieber Straße 1B, OT Petkus, 15837 Baruth / Mark**